

Einladung

zur 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 02.03.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

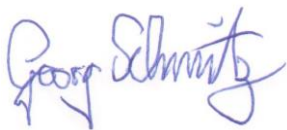
I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 490/2016
3. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
Vorlage: 483/2016
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Verkauf eines städtischen Baugrundstückes im Bereich des Baugebietes Geilenkirchen-Nord, Bebauungsplan 99
Vorlage: 492/2016
6. Auftragsvergaben
- 6.1. Vergabe des Wärmedämmverbundsystems (WDVS) und der Klinkerrriemchen im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 497/2016
- 6.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V.m. § 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 496/2016
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Hauptamt
19.02.2016
490/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	02.03.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.03.2016

Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Im Jugend- und Sozialamt musste ab März 2016 eine Stelle im Bereich Vormundschaften/Beistandschaften neu besetzt werden. Hierzu wurde im Stellenplan 2016 eine Beschäftigtenstelle nach Entgeltgruppe 9 TVöD eingerichtet. Aus der durchgeführten Ausschreibung ist jedoch eine Beamtin als geeignetste Bewerberin hervorgegangen. Aus diesem Grunde muss eine Beamtenstelle nach Bes. Gr. A 9 gehobener Dienst im Stellenplan neu eingerichtet werden; die Beschäftigtenstelle mit Entgeltgruppe 9 TVöD wird dann gestrichen.

Nach der Aufstellung des Stellenplanes durch die Verwaltung wurde der Tarifvertrag über die Eingruppierungen im Sozial- und Erziehungsdienst geändert. Der neue Tarifvertrag sieht u. a. vor, dass die bisherigen Entgeltgruppen S 6, S 8, S 10, S 11 entfallen und durch die neuen Gruppen S 8 a, S 8 b, S 11a, S 11 b ersetzt werden. Ebenfalls wurde die Eingruppierung der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen neu vereinbart. Die Ausführungsbestimmungen und technische Umsetzung des Tarifvertrages wurde erst Anfang 2016 vom Kommunalen Arbeitgeberverband NRW bekannt gegeben. Aus diesem Grunde konnten einige Änderungen noch nicht im Stellenplan 2016 berücksichtigt werden:

- Vier vorhandene Stellen sind von S 11 in S 11 b TVöD-SuE umzuwandeln,
- eine vorhandene unbesetzte S 8-Stelle wird in S 9 TVöD-SuE geändert und
- die bisher vorhandene Stelle S 10 (Leiterin in einer Kindertageseinrichtung von mehr als 40 Plätzen) ist nach S 13 TVöD-SuE anzuheben.

Darüber hinaus hat sich zwischenzeitlich beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) durch die Steigerung der Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung sowie für die Begleitung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen der Stellenbedarf erhöht. Hierdurch ändert sich die Bewertung einer vorhandenen Stelle von bisher S 11 auf S 14 TVöD.

Ebenfalls wurde nach Vorlage der Anmeldungen an den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 die Berechnung der Betreuungszeiten durchgeführt und die Personalkonzeption für diesen Bereich überarbeitet. Diese Berechnungen haben ergeben, dass zwei zusätzliche Stellen für Erzieherinnen nach S 8 a TVöD-SuE einzurichten sind.

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen werden beschlossen:

EG/BesGr	Erläuterungen
a) Beamte	
A 9 g. D.	Neueinrichtung einer Beamtenstelle
b) Beschäftigte	
EG 9	Wegfall einer Beschäftigtenstelle
c) Beschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst	
S 14	Stellenanhebung aus S 11 für den ASD
S 13	Stellenanhebung aus S 10
S 11 b	Stellenanhebung aus S 11 für 4 vorhandene Stellen
S 9	Stellenanhebung aus S 8
S 8 a	Neueinrichtung von zwei Stellen für Erzieherinnen

Finanzierung:

Die Umwandlung der Beschäftigtenstelle in eine Beamtenstelle sowie die Zuordnung der Entgeltgruppe S 11 nach S 11 b sind bereits kostenmäßig kalkuliert. Die höhere Ausweisung der Stelle einer Kindergartenleiterin kommt zurzeit wegen einer bestehenden Elternzeit frühestens im Dezember 2016 zum Tragen. Die Höhergruppierung von S 11 nach S 14 TVöD erhöht den Personalhaushalt. Die zwei zusätzlichen Stellen für Erzieherinnen werden teilweise aus den Betriebskostenzuschüssen für die Kindertageseinrichtungen finanziert.

Anlage:

Änderung Stellenplan 2016

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)

Stellenplan 2016 Teil A: BEAMTE

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2016		Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
		insgesamt	davon aus-sondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister/in	B 4	1	-	1	1	
I. Beigeordnete/r	A 15/A 16	1	-	1	1	
II. Beigeordnete/r	A 14/A 15	1	-	1	1	
		3	-	3	3	
Übrige Beamtenstellen						
Höherer Dienst	A 14	5	-	1	1	
	A 13	4	-	7	7	1 x technischer Dienst/ ATZ
		9	-	8	8	
Gehobener Dienst	A 13	1	-	2	1	
	A 12	6,73	-	5,73	5,73	
	A 11	9,24	-	11,44	11	0,25 x technischer Dienst
	A 10	2	-	1	1	
	A 9	2	-	2	2	
		20,97	-	22,17	20,73	
Mittlerer Dienst	A 9 + Zulage	4	-	4	4	
	A 9	11,71	-	9,71	9,71	
	A 8	13,46	-	12,44	12,44	
	A 7	3	-	3	2	
	A 6	2	-	3	2	
		34,17	-	32,15	30,15	
Gesamtsumme		67,14		65,32	61,88	

Stellenplan 2016 Teil B: TARIFLICH BESCHÄFTIGTE

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
1	2	3	4	
15 TVöD	-	-	-	
14 TVöD	-	-	-	
13 TVöD	-	-	-	
12 TVöD	1	1	1	
11 TVöD	7,77	6,77	7,77	1 x fremdfinanziert
10 TVöD	5,00	4,50	4,50	1 x fremdfinanziert
9 TVöD	9,50	8,50	8,50	
8 TVöD	15,31	17,08	15,52	
7 TVöD	0	-	0	
6 TVöD	58,04	57,03	53,42	
5 TVöD	17,6	17,48	15,48	1 x KW
4 TVöD	13	11,77	11,77	
3 TVöD	3,09	1,79	2,05	
2 TVöD	7,73	8,73	8,96	0,82 KW
1 TVöD	0,51	1,51	1,51	
Gesamtsumme	138,55	136,16	130,48	

Stellenplan 2016 Teil C: BESCHÄFTIGTE IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18 TVöD	-	-	-	
S 17 TVöD	1	1	1	
S 16 Ü TVöD	-	-	-	
S 16 TVöD	1	-	-	
S 15 TVöD	3	1	1	
S 14 TVöD	6	4,65	4,65	
S 13 Ü TVöD	-	1	1	
S 13 TVöD	0,5	1	1	
S 12 Ü TVöD	-	-	-	
S 12 TVöD	1	-	-	
S 11 b TVöD	4	-	-	
S 11 TVöD	-	5	3	
S 10 TVöD	-	0,5	1	
S 9 TVöD	1	-	-	
S 8 b TVöD	0,62	-	-	
S 8 a TVöD	29,9	-	-	
S 8 TVöD	-	1,62	0,62	
S 7 TVöD	-	-	-	
S 6 TVöD	-	21,76	20,78	1 x fremdfinanziert
S 5 TVöD	-	-	-	
S 4 TVöD	-	-	-	
S 3 TVöD	6,69	5,76	5,25	1,65 Stellen fremdfinanziert über zusätzliche U3-Pauschalen
S 2 TVöD	-	-	-	
	0	0	0	
Gesamtsumme	54,71	43,79	39,3	

Hauptamt
05.02.2016
483/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	02.03.2016

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

Sachverhalt:

Die Republikaner NRW regen mit Mail vom 21.01.2016 an, das Tragen einer Burka oder eines Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen zu verbieten. Gemäß § 24 GO NRW ist der Antrag dem Rat bekannt zu geben. Nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen sowie § 5 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister wurde der Haupt- und Finanzausschuss vom Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt.

Die Angelegenheit wurde bereits vom Städte- und Gemeindebund NRW geprüft und für unzulässig erachtet, da es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Republikaner inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. Ausschuss kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Republikaner NRW, das Tragen einer Burka oder eines Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen zu verbieten, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Anlage:

Anregung § 24 GO - Schnellbrief Städte- und Gemeindebund NRW

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 30/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail:

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 13.0.16-002/003 wel/Da

Ansprechpartner:

Beigeordneter Andreas Wohland

Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-223-226

26. Januar 2016

Anregungen der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut an alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem/der BürgermeisterIn kein eigenes formelles Vorprüfungsrecht einräumt. Der Rat bzw. zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinanderzusetzen zu müssen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 218 vom 29. September 2015.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales bereits angeregt hat, § 24 GO NRW in die anstehende GO-Novellierung miteinzubeziehen, um den Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Petitionen in den Städten und Gemeinden besser handhaben zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung des Petitionsrechts auf Einwohner der Gemeinde und/oder die Einführung eines formellen Prüfungsrechtes für Hauptverwaltungsbeamte mit der Folge, dass der Rat bzw. Beschwerdeausschuss sich nur noch mit zulässigen Petitionen befassen müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.